V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8560 — Magna/HAPM/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 230/07)

1. Am 10. Juli 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Hubei Aviation Precision Machinery Technology Co., Ltd. („HAPM", China), das letztlich von Aviation Industry Corporation of China („AVIC", Peking, China) kontrolliert wird, und das Unternehmen Magna International Inc. („Magna", Kanada) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über Hubei HAPM MAGNA Seating Systems Co., Ltd., („JV", China).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— HAPM bietet Verstellmechanismen und Strukturbauteile für Sitze an.

— Magna ist ein Automobilzulieferer, der unter anderem Karosserien, Fahrwerke, Außenteile, Sitze, Antriebsstränge, aktive Fahrassistenzsysteme, Spiegel, Verschlüsse, Dachsysteme sowie die komplette Fahrzeugtechnik und Auftragsfertigung anbietet.

— Das JV soll Sitzsystem-Bauteile für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (sowohl Strukturbauteile als auch Verstellmechanismen) für den chinesischen Markt herstellen und verkaufen. Das Gemeinschaftsunternehmen wird ausschließlich in China und künftig möglicherweise auch in anderen asiatischen Ländern tätig sein. Die beteiligten Unternehmen sehen keine Ausweitung der Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens auf den EWR vor.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8560 — HAPM/Magna/JV, per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.